

Dr. Alberto Ghibellini (Genua)

„What is by Nature Right?“ Remarks on Leo Strauss’s Criticism of Legal Positivism and Modern Natural Rights

Dienstag, 15. November 2011

Nach einer kurzen Vorstellung durch Professor Paolo Becchi und dessen einleitenden Worten zu Strauss Modernitätskritik setzte sich Dr. Alberto Ghibellini (Università degli Studi di Genova) in der ersten Veranstaltung der laboratorium-lucernauris-Vortragsreihe des HS 2011 mit der Frage “What is by nature right? Remarks on Leo Strauss’s criticism of legal positivism and modern natural rights” auseinander.



Ausgangspunkt ist das von Leo Strauss (1899–1973) – einem der wohl einflussreichsten und gleichzeitig streitbarsten politischen Philosophen des 20. Jahrhunderts – aufgeworfene „*theologisch-politische Problem*“ und die damit verbundene Kritik an der Moderne, auf die bereits Becchi in der Einleitung kurz eingegangen ist. Vereinfacht gesagt bezweifelt Strauss die Zulässigkeit der seit der Aufklärung proklamierten strikten Trennung zwischen Politik und Religion. Darauf aufbauend

beleuchtet Ghibellini die terminologische Frage nach der Bedeutung des „natural right“ in Strauss mannigfaltigem Werk. Abzugrenzen ist dieses etwa von Begriffen wie „natural law“ und pluralistischen Begriffsdeutungen in Richtung „natural rights“ (oftmals gleichgesetzt mit „human rights“). In Anlehnung an Aristoteles und Platon versteht Strauss darunter vielmehr in einem objektiven Sinne das „what is by nature right“. Konkret geht es folglich um die Entwicklung des „von Natur aus Rechten“ hin zum wegleitenden Paradigma, das im Sinne eines Gerechtigkeitsideals in sämtlichen Bereichen der politischen Philosophie nachgeahmt und so umfassend als möglich angewandt werden soll. Diese Interpretation geht einher mit einer klaren Abgrenzung des Naturrechtsverständnis der Moderne gegenüber demjenigen der Antike. Während die Antike noch von einem (selbst in moralischen Fragen) rechtlich verbindlichen göttlichen Naturrecht ausgegangen sei, habe es sich im Verständnis der Moderne gewandelt zu einem unverbindlichen politischen Paradigma, das primär die Frage beantworte, wer regieren soll. Zentraler Wendepunkt ist dabei insbesondere das Werk von Thomas Hobbes, bei dem „natural right“ nichts mehr mit einer objektiven Norm zu tun hat, sondern vielmehr zu einem rein subjektiven Anspruch („ius in omnia“ – ein Recht auf alles) verkomme. Darauf aufbauend erstarrte die Idee des modernen Liberalismus zu reinem politischen Hedonismus.

An diese Unterscheidung anschliessend, skizziert Ghibellini Strauss Kritik am Rechtspositivismus, wie dieser etwa wirkmächtig im Werk des österreichischen Rechtstheoretikers Hans Kelsen dargelegt wurde. Einerseits tut er dies anhand eines politisch-rhetorischen Arguments: der Rechtspositivismus – wie der Positivismus überhaupt – habe durch die Umgestaltung der kulturellen Lebensbedingungen zumindest implizit eine Mitverantwortung am Erstarken der Tyrannen des 20. Jahrhunderts zu tragen. Andererseits folgt Strauss einer philosophischen Kritik: demnach entmachte die Denkrichtung des Positivismus – ähnlich wie diejenige des Historismus – die Handlungsmöglichkeiten der Philosophie. Dies sei vor allem durch die dem Positivismus zu Grunde liegenden gesellschaftlichen Grundannahmen bedingt. Sie funktionierten nur solange, als dass politisch

und gesellschaftlich Ruhe herrsche. Im Anschluss daran kritisiert Strauss von der wissenschaftlichen Warte her in Anlehnung an Nietzsches Historismus-Kritik die fehlende Objektivität des Positivismus; vielmehr sei dieser nur die historische Frucht einer spezifischen „Weltdeutung“.

Im Anschluss an den Vortrag kam es nicht zuletzt dank der aufgeworfenen Fragen von Professor Klaus Mathis zu einer spannenden Diskussion. Diese drehte sich im wesentlichen um Ghibellinis von einem philosophisch-politologischen Standpunkt aus vorgenommene rechtliche Interpretation von Strauss Vorstellung des „von Natur aus Rechten“ sowie um die Begründetheit der Positivismus-Kritik. Im Frühjahr 2012 wird der vollständige Vortrag voraussichtlich als 3. Band der frei abrufbaren „Working Paper Series Lucernaiuris“ erscheinen.

(Christoph Good)